



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
16. Dezember 2019	Gemeindesaal Aldrans	20:00 Uhr	23:15 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
<b>anwesende Gemeinderäte</b>			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Nairz Alexander	DI Christine Allmaier-Flögel	Ing. Eisenführer Gerhard	Brandl Ursula
Martinek Christoph	Dr. Brugger Andreas	Schwinghammer Christine	Dr. Reiter Franz
Stolz Elisabeth	Kopriva Thomas		Dr. Klimaschewski Lars
Senfter Martin			
Eder Birgit			
Rösch Hubert			

Schriftführer	Lackner Stefan
---------------	----------------

Entschuldigt abwesend: Ursula Nössing, Josef Krapf

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 08/2019 und 09/2019
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Wohnungsvergabe Römerfeld 3 – Genehmigung der erfolgten Zuteilungen
4. Festlegung Hektarsatz neu für Waldaufsichtsumlage
5. Beschluss über die bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes
6. Tarife Haus des Kindes – Indexanpassung lt. GR 18.12.2017
7. Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)
8. Festsetzung des Voranschlages 2020 gem. § 93 TGO 2001
9. Bebauungsplan 302BP19-01 - GP 364/4 KG Aldrans
10. Anträge Sportverein - Fußball
11. Verbesserungsvorschläge der Vitalregion in Sachen ÖPNV an den VVT
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Beschlüsse

#### 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Zum Gedenken an den am 1. Dezember verstorbenen Alt-BGM Adolf Donnemiller wird eine Gedenkminute abgehalten.

Die Niederschriften 8/2019 und 9/2019 wurden noch nicht fertiggestellt.

## 2. Bericht des Bürgermeisters

- Das Begräbnis des Alt-BGM Donnemiller war würdevoll und wurde im Sinne von Adi abgehalten – seitens der Familie ist heute ein Dankschreiben bei der Gemeinde eingelangt.
- Unter dem Motto "Mobilität unter einem guten Stern" vergibt das Land Tirol heuer bereits zum fünften Mal "Mobilitätssterne" für vorbildliche kommunale Verkehrsinitiativen. Ziel ist es, durch Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Straßenraum als Lebens- und Wirtschaftsraum zurückzugewinnen. Die Gemeinde Aldrans hat zum 3. Mal teilgenommen und konnte wie im letzten Jahr 3 Sterne (von 5) erreichen.

## 3. Wohnungsvergabe Römerfeld 3 – Genehmigung der erfolgten Zuteilungen

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde unter anderem die 3Zimmer Wohnung Top 72 vergeben, die durch den danach erfolgten Rücktritt des Wohnungswerbers wieder frei wurde. Die Wohnung wurde dem Procedere nach den nächstfolgenden Personen angeboten und schließlich hat Frau Theresa Unterkircher (geb. Nagiller) für die Wohnung zugesagt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung an Frau Unterkircher Theresa zu vergeben. Die Erstvergabe der Wohnungen Römerfeld 34 ist somit abgeschlossen, seitens der GHS wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass für alle Wohnungen die Grundkosten bereits bezahlt und die Mietverträge unterfertigt wurden.

## 4. Festlegung Hektarsatz neu für Waldaufsichtsumlage

Das Land Tirol hat mittels Verordnung LGBl 143/2019 die Hektarsätze, die als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Abdeckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher dienen, angehoben. Die derzeit gültige Verordnung der Gemeinde Aldrans muss daher angepasst werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verordnung zu erlassen:

*Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:*

### **§ 1 Waldumlage, Umlagesatz**

*Die Gemeinde Aldrans erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.*

### **§ 2 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.*

## 5. Beschluss über die bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFwp betroffen und müssen diese bis zum 30.12.2019 von der Gemeinde neuerlich kundgemacht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans bestätigt mit Beschluss gern. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016- TROG 2016 den am 31. Juli 2014 gern. LGBl. Nr. 64/2014, vom

17. Juni 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Aldrans in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gern. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016-TROG 2016.

Abstimmung: einstimmig beschlossen.

#### ANLAGE:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	12.03.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.12.2014	10.03.2015	2-302/10002/5-2015
2	15.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.11.2015	12.01.2016	2-302/10003/6-2016
3	25.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.07.2016	24.10.2016	2-302/10005/4-2016
4	16.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.05.2017	15.09.2017	2-302/10007/4-2017
5	17.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.07.2016	11.10.2017	2-302/10006/5-2017
6	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.10.2017	11.01.2018	2-302/10009/3-2017
7	27.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.05.2018	25.09.2018	2-302/10017/5-2018
8	27.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.06.2018	25.09.2018	2-302/10015/3-2018
9	27.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.05.2018	26.09.2018	2-302/10013/5-2018
10	28.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.06.2018	26.09.2018	2-302/10011/8-2018
11	28.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.05.2018	26.09.2018	2-302/10010/2-2018
12	16.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.09.2018	15.04.2019	2-302/10018/3-2019
13	30.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.04.2019	29.05.2019	2-302/10019/2-2019

#### 6. Tarife Haus des Kindes – Indexanpassung lt. GR 18.12.2017

Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 werden die Tarife der Kinderbetreuung an den Index - rund 1,1 % - angepasst. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tarife laut Anhang A mit 1.09.2020 festzusetzen.

#### 7. Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Die Gemeindeabgaben, deren Tarife auf einer Verordnung fußen, werden wie jedes Jahr dem Index angepasst. Das sind diesmal rund 1,1 % und der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung dieser Tarife laut Anlage B mit 1.1.2020.

#### 8. Festsetzung des Voranschlages 2020 gem. § 93 TGO 2001

Mit der vom Bundesministerium für Finanzen im Oktober 2015 veröffentlichten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr. 313/2015 erfolgte eine grundlegende Änderung der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Gemeinden und ist zwingend ab dem Haushaltsjahr 2020 umzusetzen. Die Basis des neuen Haushaltsrechts bildet ein integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (§§ 2 und 3 VRV 2015). Während das Rechnungswesen auf Ebene der Gemeinden bisher kameral geprägt war, wird mit der VRV 2015 ein erweitertes kommunales Rechnungswesen mit doppelischen Grundzügen eingeführt, wobei der vorgegebene Kontenplan in seiner Grundstruktur nicht vom bisherigen Postenverzeichnis gemäß VRV 1997 abweicht. Insbesondere durch die Einführung des Ergebnis- und Vermögenshaushalts ergeben sich jedoch einige neue Sachverhalte

So bildet der Ergebnishaushalt beispielsweise Geschäftsfälle ab, die einen Ertrag (Wertzuwachs) oder Aufwand (Werteinsatz) darstellen, jedoch keinen Zahlungsfluss nach sich ziehen. Für diese nicht finanzierungswirksamen Geschäftsfälle (z. B. Dotierungen von Rückstellungen) sind nun entsprechende Kontengruppen vorhanden. Erträge und Aufwände sind periodengerecht abzugrenzen.

Im Finanzierungshaushalt wird der tatsächliche Geldfluss abgebildet und es wird zwischen operativer und investiver Gebarung unterschieden. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung. Dieser wird im Voranschlag normalerweise negativ sein, da das Rechnungsergebnis des Vorjahres sowie die geplanten Rücklagenentnahme keinen Eingang in den Voranschlag finden. Den außerordentlichen Haushalt - AOH - gibt es nicht mehr.

Auch erhöht sich mit der VRV 2015 die Anzahl der erforderlichen Nachweise – diese wurden insbesondere um solche mit Bezug zur Vermögensrechnung erweitert (z. B. Rückstellungsspiegel).

Der Vermögenshaushalt verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten) und ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern. Die Vermögenserfassung und das Sammeln von Daten für die Berechnung der Rückstellungen (insbesondere Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Abfertigungen) sind mit Hilfe der GEMNOVA bereits abgeschlossen und in den Voranschlag für das Jahr 2020 eingearbeitet. Die entsprechende Eröffnungsbilanz ist vor Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020 vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Entwurf des Voranschlages 2020 war in der Zeit vom 28. November 2019 bis 12. Dezember 2019 zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufgelegt – Einwände wurde keine erhoben.

Die Budgetplanung wurde wie in den vergangenen Jahren mit besonnener Einnahmenplanung und umsichtiger Ausgabenplanung entworfen. Hauptausgaben des € 5.527.800,00 großen Budgets stellen die Sanierung des Gemeindesaales mit € 720.000,-, die Baustufe 3 der Volksschule mit € 720.000,- sowie die Sanierungsarbeiten Rinner Straße mit € 150.000,- dar. Falls die Notwendigkeit besteht wurden € 30.000,- für die Sanierung des Kirchturms sowie € 50.000,- für einen neuen Pritschen-LKW (Hybrid oder E-Antrieb) vorgesehen. Nicht ausfinanziert ist trotz dessen, dass € 40.000,- im Budget vorgesehen sind, die Anschaffung einer Flutlichtanlage am Sportplatz.

Bisher wurde die Finanzierung des Haushalts im VA dargestellt, dies ist jetzt nicht mehr möglich. Dafür muss erläutert werden, wie ein Negativsaldo ausgeglichen werden soll (zB Rechnungsergebnis Vorjahr, Rücklagenauflösung).

Seitens der KufGem wurde unserem Voranschlag eine hohe Qualität und Plausibilität zuerkannt. Ein Dank gilt daher auch dem Finanzverwalter Reinhard Zegini für diese nicht einfachen Umstellungsarbeiten.

Auf Antrag des BGM wird der Voranschlag 2020 einstimmig festgesetzt.

Des Weiteren wurde einstimmig beschlossen, dass die Betragshöhe, ab welcher wesentliche Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages für die Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen sind, wie bisher mit € 10.000,00 festgesetzt wird.

## **9. Bebauungsplan 302BP19-01 - GP 364/4 KG Aldrans**

In der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019 wurde vom BGM berichtet, dass beim geplanten Bauvorhaben von Frau Piegger Corinna durch die Errichtung einer Gartenstützmauer die in Aldrans vorgesehene BMD von 1,35 überschritten wird, weil das Haus in diesem Bereich nicht eingeschüttet wird wobei der Baukörper selbst gleich groß bliebe. Die Stützmauer hätte für die Bauwerber den großen Vorteil, dass kein Wasser von den südöstlich liegenden Grundstücken (Gefälle!) ins eigene Grundstück und in weiterer Folge zum Haus hin rinnt. Der Gemeinderat hat dem seine Zustimmung signalisiert und es wurde vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ein diesbezüglicher Bebauungsplan ausgearbeitet.

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat einstimmig, den von DI Stefan Brabetz verfassten Bebauungsplan 302BP19-01 betreffend das Gst. 364/4 gemäß § 66 (1) in Verbindung mit § 71 TROG 2016 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß § 66 (2) in

Verbindung mit § 71 TROG 2016 vorbehaltlich des Einlangens von Stellungnahmen zu erlassen.

## 10. Anträge Sportverein - Fußball

Der am 28.06.2019 bei der Gemeinde eingelangte und am 15.07.2019 dem Sozial- und Gesundheitsausschuss weitergeleitete Antrag des SV Aldrans um Unterstützung der Jugendarbeit für das Jahr 2018 wurde vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 12.11.2019 behandelt. Ausschussobmann Herbert Frischhut berichtet: da für 2018 bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2018 diese Unterstützung für 2018 gewährt wurde schlägt der Ausschuss vor, den Antrag abzulehnen und dem SV mitzuteilen, dass für 2019 ein neues Ansuchen zu stellen ist.

Zum Ansuchen des ATC (Aldranser Tennis Club) wird vom Ausschuss vorgeschlagen, einen Zuschuss von € 700,- zu gewähren, da im Jahr 2018 keinerlei Zuschuss gewährt wurde.

Der Gemeinderat schließt sich einstimmig den beiden Empfehlungen des Ausschusses an.

Diskutiert wird in weiterer Folge über die immer wieder aufkommenden Forderungen seitens der Fußballer, die schon fast als Rechtsansprüche dargestellt werden. Die geforderte Flutlichtanlage und Überdachung der Tribüne jetzt zu errichten wäre ein Nonsens, da noch über eine Aufschüttung des gesamten Areals nachgedacht wird. Abgesehen davon ist die Finanzierung nicht geklärt. Äußerst ärgerlich ist für BGM Strobl, dass die Dinge nicht klar kommuniziert werden und der Gemeinde Vorwürfe gemacht werden, die so nicht stimmen. So hat es zum Beispiel in letzter Zeit immer wieder den Ruf nach einem Klublokal gegeben. Dazu ist festzuhalten, dass es bezüglich der Kantine nicht nur einmal Gespräche mit den Fußballern gegeben hat und von ihnen jedes Mal eindeutig die Notwendigkeit des Eigenbedarfes abgewiesen wurde, da sie das Hüttl am Spielfeldrand haben — welches zuletzt mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde hergerichtet wurde. Auch wird vom Verein ständig übersehen, dass im Gegensatz zu anderen Fußballvereinen im Umland die gesamte Infrastruktur (Platz, Platzpflege, Platzwart, Kabinentrakt, Sanitäranlagen, Waschküche mitsamt Geräten) von der Gemeinde finanziert und kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Verschiedene Gemeinderäte stellen sinngemäß fest, dass es nicht sein könne, dass die Gemeinde dann auch noch für Ausgaben wie Spielerkauf und Trainerbezahlung aufkommt – da ist der Verein selbst gefordert und sollte, so wie alle anderen Vereine auch, durch Veranstaltungen und Sponsoren selbst Geld erwirtschaften. Das Kostenbewusstsein der Vereinsführung fehlt anscheinend und es müsste in einer Liga gespielt werden, die für den Verein finanziell verkraftbar ist.

BGM stellt fest, dass die sehr wertvolle Kinder- und Jugendarbeit anzuerkennen ist und in der Gemeinde einen wertvollen Beitrag zur Betreuung der Kinder darstellt.

Verschiedene Gemeinderäte stellen fest, dass die wertvolle Jugendarbeit vom Gemeinderat anerkannt wird, aber eine schwierige Zusammenarbeit in finanzieller Hinsicht mit dem Verein besteht – diese Probleme werden vom Verein einfach auf die Gemeinde ausgelagert und den Eltern wird mitgeteilt, dass die Gemeinde nichts für den Fußball tut. Wertschätzung seitens des Vereins können die Gemeinderäte nicht erkennen.

Eine Besprechung mit den Obleuten der Zweigsektionen des SV Aldrans wird angeregt.

## 11. Verbesserungsvorschläge der Vitalregion in Sachen ÖPNV an den VVT

Der VVT hat angeboten, dass die Gemeinden im Zuge der im Jahr 2020 erfolgenden Neuausschreibung des ÖPNV im Raum Innsbruck Vorschläge zur Verbesserung einbringen können, damit diese vom Planungsbüro bearbeitet werden können und in die ab 2022 umzusetzende Planung mit einfließen. Die Arbeitsgruppe 8 der Vitalregion hat bereits Vorschläge erarbeitet:

*Im gesamten zentralen Bereich der Region SÖM soll grundsätzlich ein ÖV-Standard wie in Igls - Vill (Linie J) angeboten werden; insbesondere:*

- a. *Taktverdichtung in der gesamten Region (inklusive Randbereiche), im zentralen Bereich der Region einen 10 Minuten Takt tagesdurchgängig nach Innsbruck an Werktagen Mo bis Fr; an Sa und So im 15 Minuten Takt;*

- b. Direkte Erschließung zentraler Bereiche in Innsbruck (über Hbf hinaus) und bessere/attraktivere Verknüpfung mit wichtigen innerstädtischen Linien (z.B. Straßenbahn);
- c. Grundsatz der direkten Linienführung in der Region und dadurch Beschleunigung (Tulfes/Rinn über Rinnerstraße, sowie Abendkurse nicht über Ampass)
- d. Anschlüsse an die Fernreisezüge am Hauptbahnhof (in Zeiten ohne 10 bzw 15 Minuten Takt, also abends)
- e. Früh- und Abendkurse teilweise Taktverdichtung und zeitliche Ausdehnung;
  - f. Nightliner Fr/Sa und Sa/So
- g. Harmonisierung der Tarife in der Vitalregion (auch für die innere Erschließung relevant – Aldrans nach Patsch sind derzeit 4 Zonen)
- h. Umsteigen am Südring in die Linie T (Maßnahme Konzept BVR)
- i. Konsequente Bevorzugung des Öffentlichen Verkehrs in Innsbruck und an neuralgischen Verkehrspunkten zur Vermeidung von Verspätungen, zB durch
  - i. ÖV gesteuerte Ampelregelungen!!!
  - ii. Busspuren
  - iii. Fahrbahnhaltestellen – Modell Südtirol (Verbot des Vorbeifahrens bei stehendem Bus)
  - iv. Vorfahrtsampel bei Gegenverkehrsproblemen nach dem positiven Beispiel von Lans
  - j. Erste/letzte Meile in den Gemeinden Ellbögen, Sistrans und Tulfes (alternative Bedienungsformen)
  - k. Standortbezogene elektronische Fahrgastinformation an den Haltestellen („Bus kommt in ... Minuten“)
  - l. Verbesserung der Tarife für Gelegenheitsfahrer (Mehrfahrtenkarten, unabhängig von Smartphone)
  - m. Einführung eines 24 h-Ticket/Tagesticket
  - n. Fahrradmitnahme ermöglichen
  - o. Anbindung der Haltestellen in Ibk an ein ausgebautes städtisches Radwegenetz und an 'Stadtrad'-System
  - p. Soziale Staffelung der Tarife ?
  - q. Fahrplanzeiten an die Unterrichtszeiten der Schulen in Hall und Olympisches Dorf anpassen
  - r. Barrierefreie Busse
  - s. Erschließung von Ampass über die Linie C
  - t. Innere Erschließung/Vernetzung in der Vitalregion
  - u. Verbindung Glungezerbahn – Patscherkofel muss erhalten bleiben bzw ganzjährig geführt werden
  - v. In Rinn muss die Verbindung nach Judenstein erhalten bleiben
  - w. Ab Rathaus Igls Richtung Innsbruck Überlastung der Linie J in der Morgenspitze – darum Verstärker oder Taktverdichtung erforderlich

Neukonzeption des ÖV Netzes in der Vitalregion unabhängig von derzeitigen Konzessionen. Die Weiterführung der Regionalbuslinien in Innsbruck soll unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte mit den städtischen ÖV Linien geplant werden.

- x. Mit der Linie 4134 soll das BKH Hall direkt angefahren werden

Die Aufnahme folgender zusätzlicher Vorschläge wird von GR Dr. Reiter gewünscht:

- mehr Einbindung der betroffenen Bevölkerung „Öffi-Treff“
- Verbindung Aldrans – Lanser Straße – Patscherkofelbahn
- Wiedereinführung des übertragbaren Jahrestickets (zB innerhalb der Familie)
- Ticket für Saisonpendler (die nur im Winter fahren)

Weitere Vorschläge aus dem Gemeinderat:

- Nightliner verdichten
- Anbindung Hall an den zentralen Bereich der Vitalregion
- Innsbruck – Umland: Tarifmodell der Zonen neugestalten
- Eigene Busspur vom Kreisverkehr Innsbruck- Mitte bis Schloss Ambras

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, all diese Vorschläge bei den VVT einzubringen.

## 12. Personalangelegenheiten

Entfällt – kein Bedarf.

## 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- BGM Strobl berichtet über die Lage im Haus St. Martin. Dort hat es einige Änderungen gegeben, die teilweise zur Verunsicherung des Personals führten. Auch ist das Heim durch den Personalmangel – die Akquise ist sehr schwierig – nicht voll ausgelastet. Im Großen und Ganzen sollte die im Auswahlverfahren als bestqualifizierte Kandidatin und daraufhin eingestellte neue Heimleiterin trotz der nach wie vor hohen Personalfuktuation bald alles im Griff haben.

- GR Martinek lädt alle Gemeinderäte ein, am 24.12. vormittags bei der Florianistation im Zuge der Friedenslichtaktion vorbeizukommen.
- Bezüglich der Radrouten wird auf Anfrage von GR Dr. Reiter von BGM Strobl mitgeteilt, das 2019 nichts mehr umgesetzt werden wird.
- GRin Brandl fände es toll, wenn es in Aldrans einen Kunsteislaufplatz gäbe. Diesbezügliche Pläne hat es schon gegeben und diese wurden aus Kostengründen verworfen.
- GR Dr. Klimaschewski erkundigt sich nach einem Zeitplan für die Sanierung der Rinner Straße – die Einreichung ist erfolgt und die Ausschreibung startet derzeit. Es wird vom Land mit einem Baubeginn im Frühjahr/Sommer 2020 gerechnet.
- GR Rösch bedankt sich bei allen Vereinen fürs Mitmachen beim Aldiger Advent – dieser war sehr gut besucht und dürfte ein gutes Ergebnis fürs Notsparbuch bringen.
- 

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen bedankt sich BGM Strobl beim Gemeinderat für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr 2019 und schließt die Sitzung um 23:15 Uhr.

<p><b>Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – unterfertigt.</b></p>
---

**ANLAGE A**

<b>Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	<b>MONATSBEITRÄGE je Kind</b>
<b>Kinderkrippe</b> ab 7:00 Uhr	
bis 12:30 Uhr	€ 34,00 je Besuchstag
bis 14:00 Uhr	€ 41,30 je Besuchstag
bis 17:00 Uhr	€ 57,70 je Besuchstag
<b>Kindergarten</b> ab 7:00 Uhr	
Gratiskindergarten bis 13:00 Uhr für 4 bis 6 Jährige, Stichtag jeweils 1.09. des KJ	
bis 13:00 Uhr	€ 65,00 je 5 Besuchstage
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr - Aufzahlung	€ 10,30 je Besuchstag
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr - Aufzahlung	€ 32,00 je Besuchstag
<b>Hort</b> ab 11:30 Uhr	ab 7:45 an schulfreien Tagen, eigene Tarife
bis 14:00 Uhr	€ 25,80 je Besuchstag
bis 17:00 Uhr	€ 44,40 je Besuchstag
Geschwisterrabatt	25 %
<b>Sommerbetreuung KIKRI und KIGA</b>	<b>Tagesbeiträge je Kind</b>
7:00 bis 12:30 Uhr	€ 8,20 je Besuchstag
7:00 bis 14:00 Uhr	€ 10,30 je Besuchstag
7:00 bis 17:00 Uhr	€ 13,50 je Besuchstag
<b>Sommerbetreuung HORT</b>	<b>Tagesbeiträge je Kind</b>
8:00 bis 14:00 Uhr	€ 10,30 je Besuchstag
8:00 bis 17:00 Uhr	€ 13,50 je Besuchstag
<b>Mittagessen</b>	
Kindergarten/Kinderkrippe	€ 2,50 je Essen
Hort	€ 3,50 je Essen
<b>Sonderleistungen</b>	
Materialbeitrag Kinderkrippe	€ 15,00 je Semester
Materialbeitrag Kindergarten	€ 50,00 je Semester
Materialbeitrag Hort	€ 15,00 je Semester
Materialbeitrag Mittagstisch	€ 10,00 je Semester

**ANLAGE B**

# VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Aldrans verordnet:

## **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 5,75 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs.1 beträgt Euro 1.725,00.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt ab 2. September 2019 Euro 2,26 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,98 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 894,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt ab 2. September 2018 Euro 0,66 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 8,20 je Wasserzähler jährlich.

## **Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 13.01.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 39,30
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 71,50
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 84,10
für einen Haushalt ab vier Personen	Euro 103,70
für ein Fremdenheim	Euro 39,30
für eine Ferienwohnung	Euro 19,60
für Privatzimmervermietung bis 5 Betten	Euro 15,50
für Privatzimmervermietung bis 10 Betten	Euro 19,60

für Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung	Euro 128,90
für Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	Euro 128,90
für Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	Euro 385,70
für Gewerbebetriebe mit Ladengeschäft	Euro 257,80
für Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus	
1 Müllsack/Woche anfällt	Euro 39,30

2. Für die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. b gelten nachstehende Gebührensätze:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 25,80 (beinhaltet 15 Säcke)
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 34,40 (beinhaltet 20 Säcke)
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 34,40 (beinhaltet 20 Säcke)
für einen Haushalt ab vier Personen	Euro 51,60 (beinhaltet 30 Säcke)
für ein Fremdenheim	Euro 68,80 (beinhaltet 40 Säcke)
für eine Ferienwohnung	Euro 25,80 (beinhaltet 15 Säcke)
für Privatzimmervermietung bis 5 Betten	Euro 8,60 (beinhaltet 5 Säcke)
für Privatzimmervermietung bis 10 Betten	Euro 34,40 (beinhaltet 20 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung	Euro 240,60 (beinhaltet 140 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	Euro 240,60 (beinhaltet 140 Säcke)
für Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	Euro 721,90 (beinhaltet 420 Säcke)
für Gewerbebetriebe mit Ladengeschäft	Euro 481,20 (beinhaltet 280 Säcke)
für Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus	
1 Müllsack/Woche anfällt	Euro 68,80 (beinhaltet 40 Säcke)
Müllsack - Nachkauf	Euro 1,70 je Sack

3. Für die Entsorgung von biogenen Materialien nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Papiersack 80 l je Sack	Euro 1,20
Maisstärkesäcke 1 Rolle (26 Stück)	Euro 8,00
Maisstärkesäcke 2 Rollen (52 Stück)	Euro 15,00

#### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 10.03.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 wird geändert wie folgt:

für einen 1. Hund	Euro 61,30
für jeden weiteren Hund	Euro 123,50
für Ausgleichszulagenempfänger für den 1. Hund	Euro 20,70
für Ausgleichszulagenempfänger für jeden weiteren Hund	Euro 123,50
Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	Euro 45,00

2. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke nach § 6 wird geändert wie folgt:

Euro 4,00 je Steuermarke

### Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 26.05.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 16,30
Doppelgrab	Euro 27,30
Urnerdgrab	Euro 16,30
Urnennische	Euro 16,30

2. Die Graberrichtungsgebühr beträgt:

für Erdgräber nach § 3 Abs.1	Euro 607,00
für Urnerdgräber nach § 3 Abs. 2	Euro 86,00
für Urnennischen nach § 3 Abs. 3	Euro 708,00

3. Die Gebühr für Exhumierungen nach § 4 beträgt Euro 253,00.

### Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2020 in Kraft.